

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Meitingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Meitingen folgende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen“, zuletzt geändert durch die Satzung vom 29.07.2019

§ 1

Die Satzung des Marktes Meitingen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 18.03.2010 zuletzt geändert durch die Satzung vom 29.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist für

eine Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren 107,00 €

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beträgt für die Dauer der Ruhefrist

für ein Wahlgrab mit zwei Grabstellen (Einzelgrab) 505,00 €

und für ein Wahlgrab mit vier Grabstellen (Familiengrab) 1.011,00 €.

(4) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte beträgt für die Dauer der Ruhefrist

für eine Urnengrabstätte 715,00 €

für eine pflegeleichte Urnengrabstätte 424,00 €

für eine Urnennische 949,00 €

für ein Urnengrab in Pflanzfläche 1.396,00 €.“

2. In § 5 erhält der Absatz 1 Buchstaben a) und c) folgende Fassung:

„a) für die Benutzung der Leichenhalle (bis 72 Stunden)	236,00 €
.....	
c) für die Aufbewahrung einer Aschurne in der Leichenhalle oder die Aufbahrung unter dem Vordach der Leichenhalle	73,00 €“

3. In § 5 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Bei Bestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1) Vorbereitung der Bestattung	
a) Annahme der/des Verstorbenen oder der Urne	38,00 €
b) Verabschiedung	40,00 €
c) Aufbahren einer Urne am Grab	18,00 €
d) Leitung der Trauerfeier oder Bestattung, sofern diese im Zusammenhang mit einer Bestattung zum zweiten Mal anfällt	25,00 €
2) Durchführung der Bestattung einschließlich Transport und Leitung der Bestattung:	
a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes Tiefe 2,50 m	456,00 €
b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabes Tiefe 1,80 m	406,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	186,00 €
d) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes Tiefe 1,10 m	139,00 €
e) Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes Tiefe 0,80 m	129,00 €
f) Öffnen und Schließen einer Urnenkammer	114,00 €
3) Zuschläge für Dienstleistungen außerhalb der Dienstzeit (Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr):	
a) Dienstleistungen	50,00 €
b) Grab öffnen	50,00 €
c) Grab schließen am Samstag	50,00 €
d) Beerdigung Urne am Samstag	50,00 €.“

4. In § 6 entfällt der Buchstabe g) und erhält der Buchstabe f) folgende Fassung:

f) Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Einebnen des Grabhügels nach Erlöschen oder Entzug des Nutzungsrechts	
für ein Einzelgrab/Reihengrab über 5 Jahre (Grabstein mit Umrandung)	285,60 €
für ein Einzelgrab/Reihengrab über 5 Jahre (Grababdeckung)	68,54 €
für ein Familiengrab (Grabstein mit Umrandung)	354,14 €
für ein Familiengrab (Grababdeckung)	91,39 €
für ein Reihengrab unter 5 Jahren (Grabstein mit Umrandung)	239,90 €
für ein Reihengrab unter 5 Jahren (Grababdeckung)	34,27 €
für eine Urnengrabstätte	239,90 €

5. In § 7 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Für die Unterhaltung der Wege und Außenanlagen, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt der Markt einen allgemeinen Unkostenbeitrag. Dieser ist von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten während der Nutzungszeit zu entrichten. Der Unkostenbeitrag beträgt jährlich einheitlich für alle Grabstätten 29,00 €. Zu zahlen ist der Unkostenbeitrag von allen Nutzungsberechtigten, deren Nutzungsrecht an einer Grabstätte am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres besteht. Fällig ist der Unkostenbeitrag am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres.

6. In § 9 erhalten die Absätze 2 bis 5 folgende Fassung:

(2) Grabgebühren nach § 4 der neuen Fassung werden erhoben für Bestattungen, die nach dem 31. Dezember 2020 durchgeführt werden. Für Bestattungen vor diesem Zeitpunkt gelten die Sätze der Gebührensatzung in der Fassung vom 29.07.2019. Im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallende Gebühren nach § 5 und § 6 teilen den Rechtsstand der Grabgebühren.

(3) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts ist der Ablauftermin des vorangehenden Nutzungsrechts ausschlaggebend. Liegt dieser nach dem 31. Dezember 2020, gelten die Grabgebühren nach § 4 der neuen Fassung. Im Zusammenhang mit einer Verlängerung des Nutzungsrechts anfallende Gebühren nach § 5 und § 6 teilen den Rechtsstand der Grabgebühren.

(4) Unkostenbeiträge für Gräber deren Nutzungsfrist bis 30. Juni 2021 abläuft werden noch nach altem Recht erhoben. Für alle anderen Gebühren ist der Termin der Auftragserteilung oder der Antragstellung und der zu diesem Zeitpunkt jeweils geltende Rechtsstand ausschlaggebend.

(5) Maßgebend für die Festsetzung der Bestattungsgebühren nach § 5 in der Fassung der 3. Änderungssatzung ist der Termin der Bestattung. Fallen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Bestattung in den Zeitraum vor dem 1.1.2021, ist die Satzung auch auf diese Tätigkeiten anzuwenden, wenn die Bestattung am 1.1.2021 oder später erfolgt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Meitingen, 17.12.2020

Markt Meitingen


Dr. Higl
1. Bürgermeister

